

Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung Deutsche Stiftung für das Herzranke Kind

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen **Deutsche Stiftung für das Herzranke Kind**
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Treuhand-Verwaltung des Bundesverband Herzranke Kinder e.V. (BVHK) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist Aachen

§ 2 Stiftungszweck

1. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen Zwecken durch Begleitung vor, während und nach der Herz-Operation; Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzranke Kinder, Jugendlicher sowie deren Familien und Erwachsene mit angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern, indem sie:
 - a) die Forschung über die Entstehung und Behandlung angeborener Herz- und Gefäßmissbildungen finanziert bzw. Finanzmittel beschafft;
 - b) Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Prävention beschafft, verwaltet und entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgibt;
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Sinne des Stiftungszweckes auf nationaler und internationaler Ebene fördert
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck durch die Entgegennahme von Spenden zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die sie unmittelbar und ausschließlich für solche Zwecke verwenden müssen, sowie durch den Ertrag des Stiftungsvermögens.
3. Die verfügbaren Mittel sollen insbesondere für die unter 1 a), b) und c) aufgeführten Maßnahmen eingesetzt werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 25.000 Euro.

2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist dieses Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zustiftungen sind jederzeit erwünscht; sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet das Kuratorium.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist ein durch die BVHK-Vorstandsmitglieder gewähltes BVHK-Vorstandsmitglied. Diese Benennung ist widerruflich. Das Amt des Vorsitzenden des Kuratoriums endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand des BVHK.
3. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden ebenfalls von den BVHK-Vorstandsmitgliedern benannt. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied muss in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorsitzenden ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmung verstößt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden

Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn niemand der anwesenden oder verhinderten Mitglieder innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls widerspricht.
4. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften als Ergebnisprotokolle zu fertigen und vom Protokollanten zu unterzeichnen; sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren (auch im E-Mail-Verfahren möglich) gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
7. Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung des BVHK als Treuhandverwalter der Stiftung.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Der BVHK verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Förderungsmaßnahmen ab.
2. Der BVHK legt dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung des BVHK den jährlichen Rechnungs- und Prüfungsbericht der Stiftung samt Erläuterungen vor. Im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Für die Treuhandverwaltung belastet der BVHK die Stiftung mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und eventuelle Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom BVHK und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide in einer gemeinsamen Sitzung einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums und der Mitglieder der Mitgliederversammlung des BVHK. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
3. Der BVHK und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Abs. 2 gilt entsprechend. Der BVHK kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 10.000 Euro nicht erreicht wird.

4. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch die Zusammenlegung mit einer anderen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Stiftung beschlossen werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den BVHK mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt für Körperschaften Aachen anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes einzuholen.

Gießen, 18. November 2006

Werner Bauz

Drs. Sicco Henk van der Mei

Gabriele Mittelstaedt

Herbert Nock

Sigrid Schröder

Thomas Thurm